

# Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO).  
Der Verein hat den Zweck, Möglichkeiten zur Behandlung und Versorgung für alle von der Alzheimerschen Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen in Oldenburg zu fördern und in deren Sinne weiterzuentwickeln. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung der Kranken beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligte ein.
- (2) Zu diesem Zweck will der Verein insbesondere Möglichkeiten zur Entlastung aller aufzeigen und schaffen, indem er
- auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirkt, um die ambulante und stationäre Versorgung demenzkranker Menschen zu verbessern.
  - Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Erkrankte, pflegende Angehörige, ehren- und hauptamtlich Tätige sowie Institutionen vermittelt und anbietet.
  - durch Öffentlichkeitsarbeit Verständnis und Unterstützung für Betroffene und deren Familien in der Bevölkerung fördert
  - wissenschaftliche Forschung im Bereich der Alzheimerschen Krankheit und anderen Demenzerkrankungen anregt und unterstützt.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Aufwandsentschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit, sowie eine Vergütung für Verwaltungsaufgaben und Projekte sind möglich, auch für Vorstandsmitglieder. Über Art und Umfang der Tätigkeiten, sowie Höhe der Vergütung entscheidet der Arbeitsausschuss.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche, sowie juristische Person erwerben, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals möglich. Er ist dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstößt, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann es gestrichen werden.

### § 5

#### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6

#### Organe

- Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
  - b) Vorstand (§ 8)
  - c) Arbeitsausschüsse (§ 11)

### § 7

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Verein

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen als Jahreshauptversammlung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %, aber nicht weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung ein, diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel, Auflösung des Vereins der dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

#### § 8

##### Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/in und bis zu vier Beisitzern. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart/in, die jeder allein vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus, bis zur Wahl des neuen Vorstands, im Amt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandmitglieder eine/n Nachfolger/in wählen.

#### § 9

##### Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und die Niederschrift durch den/die Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

#### § 10

##### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, sich für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine beratende Funktion auszuüben.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann mit einer einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären, § 9 gilt entsprechend.

#### § 11

##### Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgabe des Vereins beraten und unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet in Westerstede am 03.12.1996  
geändert am 09.03.2004: §1 (Sitz) Der Sitz ist nach Oldenburg verlegt worden.  
geändert am 09.03.2005: §1 (Name)  
geändert am 26.05.2015: §2(2), §3(3), §4(6), §8(1),(2),(4),§9,§(12)

Oldenburg, den 26.05.2015